

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 35 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008,

beschliesst

A. Allgemeines

Gegenstand § 1. ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 35 bis 43 (Leistungsvereinbarungen und Finanzierung) des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG).

Ausgabenkompetenzen § 2. ¹Die Bildungsdirektion beschliesst über

- a. neue einmalige Ausgaben von 250 000 Franken bis 1 Mio. Franken,
- b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich 100 000 Franken bis 200 000 Franken.

²Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) beschliesst über

- a. neue einmalige Ausgaben bis 250 000 Franken,
- b. gebundene einmalige Ausgaben bis 1 Mio. Franken,
- c. neue wiederkehrende Ausgaben bis jährlich 100 000 Franken,
- d. gebundene wiederkehrende Ausgaben.

Beitragsgesuche § 3. ¹Beitragsgesuche sind dem Amt innert der von ihm festgesetzten Fristen einzureichen.

²Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Entscheid mit Wirkung auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Beitragsperiode gefällt.

³Das Amt kann Richtlinien über die Gestuchstellung, Budgetierung und Kostenrechnung gemäss § 40 EG BBG erlassen.

Auszahlung
und Vorschüsse

§ 4. ¹Die Auszahlung von Staatsbeiträgen setzt in der Regel den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 35 EG BBG voraus.

²Auf begründetes Gesuch kann das Amt Vorschüsse bis zu 80 % der voraussichtlichen Beiträge gewähren. Vorbehalten bleiben höhere Vorschüsse nach Massgabe der Leistungsvereinbarung.

Mindestbeitrag

§ 5. Beiträge von weniger als Fr. 1'000 pro Ausbildungsjahr werden nicht ausgerichtet.

Kürzungen,
Verweigerung
oder Rückforderung von
Beiträgen

§ 6. Beiträge können durch das Amt gekürzt, verweigert oder zurückgefordert werden, wenn

- a. die Leistungsvereinbarung missachtet worden ist,
- b. die Beiträge zweckwidrig verwendet werden,
- c. Beiträge durch falsche Angaben oder Verschweigen von Tatsachen erwirkt worden sind.

B. Leistungsvereinbarungen

Ausschreibung

§ 7. Das Amt kann Aufträge zur Erbringung von Bildungsangeboten oder anderen Bildungsdienstleistungen gemäss EG BBG ausschreiben.

Kriterien für
die Auftragserteilung an
Dritte

§ 8. Kriterien für die Erteilung von Aufträgen an Dritte sind insbesondere:

- a. Zertifizierung der anbietenden Bildungsinstitution oder gleichwertige Leistungsausweise,
- b. Gewährleistung der Qualität, Kontinuität und Koordination des Angebots,
- c. vorhandene Synergien zu anderen Tätigkeiten der anbietenden Institution,
- d. Wirtschaftlichkeit des Angebots,
- e. geeignete Infrastruktur,
- f. geografische Lage des Schulungsorts.

Form und Befristung

§ 9. ¹Leistungsvereinbarungen werden auf längstens acht Jahre befristet. Gesuche

um Verlängerung sind spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist dem Amt einzureichen.

²Das Amt schliesst mit Dritten in der Regel mehrjährige Leistungsvereinbarungen (Rahmenvereinbarungen) und Jahresvereinbarungen ab.

C. Kostenübernahme, Kostenanteile und Subventionen

Anrechenbare
Aufwendungen

§ 10. ¹Als anrechenbare Aufwendungen werden die für das Bildungsangebot notwendigen betrieblichen Aufwendungen wie Personal-, Sach-, Dienstleistungs- und Raumkosten sowie kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen anerkannt.

²Als Obergrenze für die Anerkennung gelten die Kosten des Kantons, die ihm für gleiche oder vergleichbare Angebote entstehen.

Teilnehmende,
Klassengrösse

§ 11. ¹Das Amt kann je nach Bildungsangebot die Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmenden bzw. die Klassengrösse festlegen.

²Es kann Ausnahmen bewilligen, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Festsetzung
von Pauscha-
len

§ 12. ¹Die Festsetzung von Pauschalen richtet sich nach den durchschnittlichen anrechenbaren Kosten der im Kanton oder gesamtschweizerisch vorhandenen vergleichbaren Angebote.

²In Fällen, in denen eine mittel- oder längerfristige Aufgabenerfüllung nicht anders sichergestellt werden kann, können befristet höhere Pauschalen festgesetzt werden.

Investitions-
beiträge

§ 13. ¹Die Kosten für Anschaffungen, bauliche Massnahmen und deren Folgekosten werden bei der Bemessung der Pauschalen gemäss § 12 berücksichtigt und sind in diesen Beiträgen enthalten.

²Investitionsbeiträge nach § 38 EG BBG können geleistet werden:

- a. für Bildungsangebote im Rahmen einer Kostenübernahme (§ 36 Abs. 1 EG BBG),
- b. wenn eine für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Investition nicht mit eigenen Mitteln oder durch Dritte sichergestellt werden kann.

³Vom Kanton geleistete Investitionsbeiträge werden bei der Festsetzung der

Übernahme der anrechenbaren Aufwendungen berücksichtigt.

⁴Anstelle einer Kostenübernahme kann der Kanton die Neubauten errichten und nichtkantonalen Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen zur Verfügung stellen.

Ausserkantonale Bildungsangebote

§ 14. Die Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote gemäss § 39 EG BBG richten sich in der Regel nach den Ansätzen der Standortkantone oder den interkantonal vereinbarten Pauschalen. Eine Beitragsleistung setzt grundsätzlich voraus, dass im Kanton Zürich kein vergleichbares Angebot besteht.

Lehrstellenförderung

§ 15. Für die Lehrstellenförderung gemäss § 8 Abs. 2 und 3 EG BBG können zusätzliche Subventionen bis zur vollständigen Deckung der nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Kosten geleistet werden.

D. Gebühren, Schul- und Kursgelder

Zuständigkeiten

§ 16. ¹Gebühren werden durch die Leistungsanbietenden gemäss Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

²Die Direktion kann periodisch teuerungsbedingte Anpassungen vornehmen.

Nachholbildung gemäss § 42 lit. b VEG BBG

§ 17. ¹Gebühren werden erhoben für

- a. Schul- und Kurskosten der Nachholbildung,
- b. die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren stehenden Material- und Raumkosten,
- c. ausserordentliche Verfahrenskosten (Umtriebsentschädigungen),
- d. Rechtsmittelentscheide.

²Gebührenfrei sind

- a. erstmalige Informationsveranstaltungen, die vom Amt zugelassen bzw. vorgesehen sind,
- b. Anmeldung zum Qualifikationsverfahren,
- c. Entscheide betreffend Zulassung oder Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren,
- d. Qualifikationsverfahren (Prüfungen und Validierungsverfahren).

Schul- und
Kursgeld
a. Publikation

§ 18. Die kantonalen und nichtkantonalen Anbietenden mit Leistungsvereinbarung legen die Schul- und Kursgelder innerhalb des Rahmens nach § 43 Abs. 1 und 2 EG BBG fest und geben diese mit der Ausschreibung der einzelnen Angebote bekannt.

b. Ermässigung oder
Erlass

§ 19. ¹Das Amt kann bei Bildungsangeboten, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, reduzierte Ansätze festlegen.

²Es legt die Kriterien für Härtefälle und den Erlass des Schulgeldes gemäss § 43 Abs. 3 EG BBG fest.

³Lernende der Sekundarstufe I mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die in zusätzlichen, nicht von ihrer Schule vermittelten Angeboten auf Fähigkeiten vorbereitet werden, die für eine Berufslehre vorausgesetzt sind, bezahlen die Hälfte des Kursgeldes.

⁴Lernende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die eine Lehre absolvieren oder die eine Mittelschule oder eine Berufsmaturitätsschule besuchen, bezahlen für Weiterbildungsangebote, die ihnen nicht als Freikurs ermöglicht werden, die Hälfte des Kursgeldes.

⁵Bei Lehrpersonen und Mitarbeitenden einer Berufsfachschule kann die Schulleitung das Kursgeld reduzieren, wenn der Besuch eines schuleigenen Angebots im Interesse der Schule ist.

c. Kleingruppenzuschlag

§ 20. ¹Wird die Mindestteilnehmendenzahl gemäss § 11 oder gemäss Ausschreibung nicht erreicht, wird ein Kurs nicht durchgeführt.

²Bei knapper Unterschreitung der Teilnehmendenzahl gemäss Abs. 1 können Kurse unter Verrechnung eines Kleingruppenzuschlags von 20% des Kursgeldes durchgeführt werden, wenn die Kursteilnehmenden damit einverstanden sind.

d. Voraussetzung für die Teilnahme

§ 21. ¹Die Zahlung des Schul- oder Kursgeldes ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung.

²Teilnehmende, die mit der Zahlung im Rückstand stehen, können nach zweimaliger Mahnung durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

e. Kursgelderückstattung

§ 22. ¹Bei Abmeldungen vor Kursbeginn wird das Kursgeld nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50 zurückerstattet. Nach Kursbeginn wird grundsätzlich

kein Kursgeld zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

²Muss ein Kursangebot mangels einer genügenden Zahl von Teilnehmenden für ein Semester unterbrochen oder muss dieses an einem anderen Schulort fortgesetzt werden, hat die teilnehmende Person das Recht, den Kurs abzubrechen und die Rückerstattung des restlichen Kursgeldes zu verlangen.

Verbrauchs-
material und
Lehrmittel

§ 23. Für Verbrauchsmaterial und von der Bildungsinstitution abgegebene Lehrmittel wird eine kostendeckende Pauschale verrechnet.

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 24. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987;
- b. Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen mit Anbindung an Berufsfachschulen (Kursgeldreglement) vom 4. Oktober 2004.

Übergangsbe-
stimmungen

§ 25. Anordnungen über Staatsbeiträge, die in Anwendung der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 ergangen sind, bleiben in Kraft, sofern sie nicht unter Vorbehalt des neuen Rechts ausgesprochen wurden.

Inkraftsetzung

§ 26. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft.

Anhang: Gebühren

		Gebühr in Franken
<i>A. Berufliche Praxis und schulische Grundbildung</i>		
Bewilligung gemäss § 8 VEG BBG	1. Bewilligung für die berufspraktische Bildung gemäss § 8 VEG BBG	gebührenfrei
Bewilligung gemäss § 39 VEG BBG	2. Bewilligung zur Durchführung einer schulisch organi- sierten Grundbildung gemäss § 39 VEG BBG.	
	a. Erstmalige Bewilligung	500
	b. Wiederholte Bewilligung	300
	c. Zusätzliche Aufwendungen wie Nachfordern von fehlenden Unterlagen, Sachverhaltsabklärungen, Nachkontrollen etc.	Nach Aufwand
Aufsichts- massnahmen	3. Aufsichtsmaßnahmen ausserhalb des üblichen Rah- mens, wie Nachkontrollen, Sachverhaltsabklärungen, Durchführung von ausserordentlichen Zwischenprü- fungen zur Ermittlung der erworbenen Berufskennntnis- se, Ersatzvornahmen, Ausfertigung entsprechender Verfügungen etc.	Nach Aufwand
<i>B. Schulbetrieb</i>		
Disziplinar- massnahmen	4. a. Gebühr für Verweise (Verfügungen) erstmalig (mit oder ohne zusätzliche Busse gemäss § 20 lit. a EG BBG)	50
	b. Zweiter oder weiterer Verweis der Schule (mit oder ohne Busse)	Nach Aufwand, mindestens 200
<i>C. Qualifikationsverfahren</i>		
Kostenbeteili- gung des	Materialkosten und Raummieten gemäss Art. 39 BBV	Berufsbezogen

Lehrbetriebs	und § 41 Abs. 4 EG BBG.	nach Aufwand
Umtriebsentschädigungen	6. Umtriebsentschädigung für die nachträgliche Instruktion zum Qualifikationsverfahren (QV) durch die Prüfungsexperten nach unentschuldigtem Fernbleiben von der Instruktionsveranstaltung.	Nach Aufwand
	7. Umtriebsentschädigung bei verspäteter Abmeldung nach 1. Januar bis zum QV (gestaffelt ab 1. Januar: 100, 1. Februar: 200 und 1. Mai: 300).	100 bis 300
	Umtriebsentschädigung bei unentschuldigter Absenz beim QV, Übernahme der für den Beruf geltenden Materialkosten und Raummieten gemäss Art. 39 BBV durch die Absolventin oder den Absolventen.	Nach Aufwand
Repetition des QV	Umtriebsentschädigung bei verschuldetem Prüfungsabbruch für das Erstellen von neuen Prüfungsaufgaben und die Durchführung einer Ersatzprüfung.	Nach Aufwand
	8. Repetition des QV im Rahmen der entsprechenden Verfahrensregelungen.	gebührenfrei
Duplikate	Ziffer 7 betreffend die Umtriebsentschädigungen, Materialkosten und Raummieten wird sinngemäss angewendet.	
	9. Gebühr für das Erstellen eines Abschlussausweises wie den Notenausweis, das eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das eidgenössische Berufsattest oder einen anderen amtlichen Leistungsausweis der Berufsbildung.	50

D. Rechtsmittelverfahren

Einspracheentscheide	10. Gebühr für Einspracheentscheide gemäss § 54 VEG BBG bzw. § 46 EG BBG	100 - 400
Rekursentscheide	11. Gebühr für Rekursentscheide gemäss § 47 EG BBG	600 - 800